



Protokollauszug

9. Sitzung vom 7. Mai 2025

86/2025 5.0.0

**SKR Nr. 13.30, Revision der Verordnung über die Gewährung von
Gemeinde- und Mietzinszuschüssen 2025
Vorlage Nr. 7/2025: Antrag des Stadtrats auf Änderung der Rege-
lung zum Wohnsitz**

Referentin des Stadtrats:

Songül Viridén
Ressortvorsteherin Alter und Soziales

Weisung

1. Ausgangslage

Die Zusatzleistungen zur AHV und IV helfen denjenigen Leuten, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht zu decken vermögen. Betagte, hinterbliebene und/oder beeinträchtigte Personen sollen über die nötigen Mittel verfügen, um die Kosten für den Lebensunterhalt bestreiten zu können. Auf Zusatzleistungen besteht ein Rechtsanspruch. Sie sind ein massgeschneidertes Instrument, um für jede Rentnerin bzw. jeden Rentner das verfassungsmässig garantierte Grundrecht auf Existenzsicherung zu gewährleisten. Die Zusatzleistungen setzen sich aus Ergänzungsleistungen (Bundesrecht), Beihilfen und Zuschüssen (kantonale Gesetzgebung) zusammen.

Einige Gemeinden wie Schlieren gewähren zusätzlich freiwillige Gemeindegzuschüsse. Diese sind in der Verordnung über die Gewährung von Gemeinde- und Mietzinzzuschüssen geregelt. Die Verordnung stammt aus dem Jahr 1989. Sie wurde zuletzt im September 2013 geändert.

2. Anpassungen im Melderecht: Notwendigkeit einer Revision

Aufgrund der Praxisänderung in der melderechtlichen Erfassung müssen seit 1. Januar 2025 Personen in Alters- und Pflegeheimen zwingend melderechtlich dort erfasst werden, wo sie sich dauerhaft aufhalten, also am Ort des Heimes. Dies führt dazu, dass zukünftig auch Personen Anspruch auf Gemeindezuschüsse haben, die aus einem anderen Wohnort direkt in eine Alterseinrichtung von Schlieren gezogen sind. Gemäss Abklärungen der Einwohnerkontrolle Schlieren sind dies rund 75 Personen zusätzlich. Dies widerspricht der ursprünglichen Idee der Verordnung, die explizit auf in Schlieren wohnhafte Menschen ausgerichtet war. Geht man davon aus, dass (wie bei den bisherigen Fällen) 55 % dieser rund 75 Personen Anspruch auf Gemeindezuschüsse haben, entstehen Zusatzkosten in der Höhe von ca. Fr. 80'000.00 pro Jahr.

3. Melderechtlicher Wohnsitz versus zivilrechtlicher Wohnsitz

Pflegeleistungen, Sozialhilfeleistungen und Zusatzleistungen stellen *nicht* auf den melderechtlichen Wohnsitz ab; Gemeinde- und Mietzinszuschüsse jedoch schon. In den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen (§ 9 Abs. 5 Pflegegesetz, Art. 5 und Art. 9 ZUG, § 21 ZLG) wurden separate Regelungen getroffen, wonach die Standortgemeinden von Alters- und Pflegeheimen bei Zuzügerinnen bzw. Zuzügern nicht von diesen Kosten betroffen sind. Diejenige Gemeinde, in welcher die betroffene Person

vor Eintritt in das Alters- und Pflegeheim den zivilrechtlichen Wohnsitz hatte, bleibt Unterstützungswohnsitz und damit zuständig für Pflegeleistungen, Sozialhilfeleistungen und Zusatzleistungen.

4. Anpassung der Regelung des Wohnsitzes

Um zu vermeiden, dass Personen, die aus einer anderen Gemeinde direkt in ein Heim nach Schlieren ziehen, Anspruch auf die Gemeinde- und Mietzinszuschüsse geltend machen können, muss die entsprechende Vorschrift in der Verordnung angepasst werden. Art. 2 der Verordnung wird zukünftig so formuliert, dass nur Personen Anspruch auf die Zuschüsse haben, die bereits vor Eintritt in ein Schlieremer Heim ihren Wohnsitz in Schlieren hatten. Die Anpassung soll ab 1. Januar 2026 Gültigkeit haben. Neben der Anpassung zum Wohnsitz werden zusätzlich noch kleine redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:
 - 1.1. Der ab 1. Januar 2026 geltenden Anpassung der Verordnung über die Gemeinde- und Mietzinszuschüsse samt den kleineren redaktionellen Änderungen wird zugestimmt.
2. Vorbehältlich der Zustimmung des Parlaments zu obigem Antrag wird die designierte Stadtschreiberin beauftragt, diesen Entscheid amtlich zu publizieren und die Änderungen der Verordnung in der kommunalen Rechtssammlung (SKR 13.30) nachzuführen.
3. Mitteilung an
 - Design. Stadtschreiberin
 - Geschäftsleiter
 - Abteilungsleiterin Soziales
 - Abteilungsleiterin Alter und Pflege
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren


Markus Bartschiger
Stadtpräsident


Patrick Schärer
Stadtschreiber-Stv. 2